

Satzung von: „Hora-Libertatis, Freunde mittelalterlichen Lebens und Brauchtums, Living History und Reenactment (e.V.)“

§1 Name, Sitz und Zweck

1. Der gegründete Verein, führt den Namen:“ Hora-Libertatis, Freunde mittelalterlichen Lebens und Brauchtums, Living History und Reenactment (e.V.)“. Kurz „Hora Libertatis“ mit Sitz in 35108 Allendorf(Eder) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Zweck des Vereins ist:
 - a. die Förderung der Heimatpflege, der Heimatkunde und Kultur, der Region Oberes Edertal und Lahntal im Mittelalter.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Durch die Pflege des Lebens und Brauchtums im Mittelalter
 - b. Mittelalterliche Veranstaltungen, Feste und Heerlager
 - c. Anschaffung von Mittelalterlicher Ausrüstung und Gegenstände zur Darstellung
 - d. Pflege aller Ausrüstungsgegenstände
 - e. Rekonstruktion, Bau, Anschaffung und Pflege von Bauten und Gerätschaften aller Art, zur Darstellung
 - f. Durch die Kampfdarstellung mit allen zur Darstellung und Region gehörenden Waffen (Hieb,- Stich,- Wucht,- Schuss- und Wurfaffen, Torsionswurfgeschützen und allen die dazu gehören)

§2 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§3 Mittel des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Hora Libertatis ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Hora Libertatis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Geschäftstätigkeiten sind im Sinne der Steuergesetzgebung dahingehend auszurichten, dass der vorgenannte Status beibehalten werden kann.
6. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes oder Auflösung des Vereines, erfolgt keine Rückerstattung eingebrachter Vermögenswerte.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (A), Anwärtern (B), Fördermitgliedern (C) und Ehrenmitgliedern (D).
2. Alle unter §4 genannten Mitglieder zahlen in vollem Umfang die Vereinsüblichen Gebühren, welche in der Jeweiligen Ordnung niedergeschrieben stehen.
3. Die Fördermitglieder §4 C und Ehrenmitglieder §4 D, können keine aktiven Posten innerhalb des Vereins einnehmen (ein Amt, Hierarchieordnung etc.) und sind auch von diesen ausgeschlossen.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. Mit dem Tod des Mitglieds
 - b. Durch eine schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand
Der Austritt ist mit einer zweiwöchigen Kündigungsfrist zum Jahresende möglich. Bereits entrichtete Beiträge verbleiben gem. § 3 Abs. 6 im Verein.
 - c. Durch Ausschluss
 - d. Durch Streichung
 - e. Durch Verlust der Rechtsfähigkeit
5. Ein Mitglied, das gegen die Vereinsinteressen verstößt oder dem Ansehen des Vereins schadet, den Ordnungen nicht folge leistet, kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann innerhalb von 2 Wochen bei dem Vorstand zu den Anschuldigungen Stellung nehmen.

Satzung von: „Hora-Libertatis, Freunde mittelalterlichen Lebens und Brauchtums, Living History und Reenactment (e.V)“

6. Streichung der Mitgliedschaft durch den Vorstand ist möglich, sofern ein Mitglied mit dem Vereinsbeitrag in Verzug gerät und nach zweimaliger Mahnung nicht zahlt.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
8. Die Vereinsmitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Die Fälligkeit kann jährlich oder halbjährlich sein. Die Fälligkeit und die Höhe der Mitgliedsbeiträge sind in der Beitragsordnung festgehalten.
9. Wenn ein Anwärter oder ordentliches Mitglied inaktiv ist und sich nicht aktiv an Arbeitseinsätzen und Veranstaltungen beteiligt, wird dem Mitglied der „Zehnt“ berechnet. Das Mitglied wird hiervon schriftlich in Kenntnis gesetzt. Der Zehnt ist ein Ausgleich für die nicht erbrachte Leistung an Arbeitsstunden und Veranstaltungen. Die Höhe und Fälligkeit, steht in der jeweiligen Ordnung.

§4 (A) ordentliche Mitglieder

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Mitgliedschaft geht eine Probezeit voraus, siehe. § 4 (B) Anwärter.

§4 (B) Anwärter

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
2. Der Anwärter durchläuft eine Probezeit von längstens 24 Monaten, in dieser Zeit soll der Verein beschnuppert werden und der Verein soll die Möglichkeit bekommen den Anwärter kennenzulernen. Nach der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme zum ordentlichen Mitglied §4 (A). Das „Neumitglied“ wird in der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung in die Vereinsgemeinschaft aufgenommen. Das Probejahr beginnt mit dem Datum des Vorstandsbeschlusses.
3. Die Anwärter haben umfassendes Informationsrecht.
4. Die Anwärter haben in der Mitgliederversammlung Rederecht.
5. Die Anwärter haben kein Aktives und Passives Wahlrecht.
6. Die Anwärter haben einen Aufnahmebeitrag zu zahlen, der in der Höhe in der jeweiligen Ordnung festgehalten wird, und zum Zeitpunkt der Aufnahme als ordentliches Mitglied fällig wird.
7. Die Anwartschaft endet: (gem. §4 Absatz 4)

§4 (C) Fördermitglieder / kooperative Mitgliedschaft

1. Fördermitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach dessen Vorschlag in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Diese beschließt mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme.
Fördermitglieder erhalten eine Urkunde bzw. einen Mitgliedsnachweis über die Fördermitgliedschaft.
2. Die Fördermitgliedschaft endet: (gem. §4 Absatz 4)
3. Die Fördermitglieder haben umfassendes Informationsrecht.
4. Die Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rederecht.
5. Die Fördermitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht.
6. Die Mindesthöhe des Förderbeitrags entspricht dem festgesetzten Beitrag der Beitragsordnung.
7. Will das Fördermitglied ordentliches Mitglied werden, entfällt nach min. 3jähriger Fördermitgliedschaft die Aufnahmegebühr, sonst gilt § 4 (B) Abs. 2 u. 6.

§4 (D) Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglied des Vereins kann jede natürliche Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden, die nicht dem Verein angehört (Anwärter und ordentliche Mitglieder). Ehrenmitglieder werden nach schriftlichem Antrag eines Mentors aus der ordentlichen Mitgliedschaft an den Vorstand erwählt. Sie müssen sich in ganz besonderer Weise für die Belange und im Interesse des Vereines eingesetzt haben

Satzung von: „Hora-Libertatis, Freunde mittelalterlichen Lebens und Brauchtums, Living History und Reenactment (e.V)“

und genießen daher eine exponierte Stellung innerhalb des Vereines. Die Ehrenmitgliedschaft ist zeitlich auf 2 Kalenderjahre befristet und wird bei Fortdauer jeweils von der Mitgliederversammlung durch Abstimmung auf ein weiteres Jahr verlängert.

2. Zum Zeitpunkt der Satzungsänderung bereits bestehende Ehrenmitgliedschaften sind diesbezüglich zu überprüfen, zu bestätigen oder ggf. zu wandeln. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach Vorschlag des Vorstandes in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Diese beschließt mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme.
3. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Fördermitglieder.
4. Die Höhe des Beitrags der Ehrenmitgliedschaft ist in der Beitragsordnung festgelegt.
5. Die Ehrenmitgliedschaft endet: (gem. §4 Absatz 4)
6. Ehrenmitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr beim Wandel in die ordentliche Mitgliedschaft.

§5 Rechte der Mitglieder

1. Einrichtungen des Vereins gemäß der entsprechenden Ordnung zu nutzen.
2. An den vom Verein durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen, wenn sie den Anforderungen der Ordnungen genügen.
3. Gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
4. In der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht nur persönlich auszuüben.

§6 Pflichten der Mitglieder

1. Die Satzung des Vereins zu achten.
2. Die Ordnungen des Vereins zu achten und folgen.
3. Die festgesetzten Beiträge und Gebühren zu zahlen.
4. Den Verein gemäß dem Vereinszweck (auch in der Öffentlichkeit) in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und zu vertreten.
5. Das Eigentum des Vereins schonend und pfleglich zu behandeln. Für mutwillige Beschädigungen und Verlust von Vereinseigentum oder auch von Vereinsvermögen ist persönlich aufzukommen.
6. Sportunfälle sind beim Vorstand sofort zu melden.

§7 Organe des Vereins

1. Der Vorstand (Hoher Rat)
2. Mitgliederversammlung

§8 Vorstand (Hoher Rat)

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Diese 2 Personen bleiben so lange im Amt, bis sie es von selbst niederlegen oder der Verein aufgelöst wird oder 70% der Mitglieder im Verein für eine Neuwahl des Gesamtvorstandes stimmen. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt.
2. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a. Der/die erste Vorsitzende (1. Rat)
 - b. Der/die zweite Vorsitzende (2. Rat)
 - c. Der/die Schriftführer/in (Scriptor)
 - d. Der/die Beisitzer/in (Hüter) (kann bei weniger wie 20 Mitgliedern gewählt werden, ab 20 Mitgliedern muss er gewählt werden.(max. 1 Hüter))
3. Die Besorgung der Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht nach Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung oder den geschäftsführenden Vorstand vorbehalten sind, obliegt dem Gesamtvorstand. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alle 4 Jahre den Teil-Vorstand, bestehend aus:
 - a. Scriptor
 - b. Hüter (ab 20 Mitgliedern)
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (1. & 2. Vorsitzende) anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt der

Satzung von: „Hora-Libertatis, Freunde mittelalterlichen Lebens und Brauchtums, Living History und Reenactment (e.V)“

Antrag als Abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Der Scriptor und der/die Hüter sind hiervon unmittelbar in Kenntnis zu setzen. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand nach § 26 BGB (1. & 2. Vorsitzende) zu unterzeichnen.

5. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, die ständigen und gewöhnlichen Ausgaben zu bestreiten. Über Konten des Vereins verfügt der Vorstand im Sinne des §26 BGB (1. & 2. Vorsitzende).
6. Der/Die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende leiten die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen.
7. Die Prüfung der Kasse erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Schatzmeister (Kassenprüfer). Die Schatzmeister sind verpflichtet, die Kasse des Vereins zu prüfen und der Versammlung Bericht darüber zu erstatten.
8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden und sind von ihr zu bestätigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.
9. Ordnungen (mit Ausnahme der Beitragsordnung) können vom Vorstand verfasst und/oder geändert werden und sind von allen Mitgliedern zur Kenntnis zu nehmen, zu achten und zu befolgen.

§9 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt 1 Monat vorher durch eine e-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte e-Mail Adresse. Anträge der Mitglieder sind spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder dies mindestens 49% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
3. Die außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind am Ort oder im Ortsteil des Vereinssitzes durchzuführen. Diesem Verlangen ist binnen 4 Wochen zu entsprechen.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss nicht angenommen.
5. Bei Wahlen für den Teil-Vorstand & Vorstand allgemein entscheidet, wenn der erste Wahlgang keine Mehrheit erbracht hat, im zweiten die höchste Stimmzahl. Die Wahlen finden in geheimer Abstimmung, auf Antrag durch Zettel statt. Wird nur eine Person vorgeschlagen und ist der Vorgeschlagene bereit, so kann, falls die Mitgliederversammlung dies beschließt, die Wahl durch Erheben der Hand erfolgen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, mit den Vereinsmitgliedern die anwesend sind. Nicht anwesende Vereinsmitglieder haben kein Recht auf Anfechtung oder ähnlichem.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Vorstand im Sinne des §26 BGB (1. & 2. Vorsitzende) und dem Scriptor (Schriftführer) zu Unterzeichnen ist.

§10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
2. Die Entlastung des Gesamtvorstandes
3. Die Wahl des Teil-Vorstandes (Scriptor & Hüter)
4. Die Verabschiedung der Beitragsordnung
5. die Wahl der Schatzmeister (Kassenprüfer), die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen

§11 Schatzmeister (Kassenprüfer)

1. Die Jahresmitgliederversammlung wählt zwei Schatzmeister für die Dauer von 1 Jahr. Die Schatzmeister dürfen kein Amt / Anstellung im Verein haben. Die Schatzmeister haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen

Satzung von: „Hora-Libertatis, Freunde mittelalterlichen Lebens und Brauchtums, Living History und Reenactment (e.V)“

und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Sie haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§12 Auflösung, Verschmelzung, Spaltung, Formwechsel oder Änderung des Vereins-Ziels

1. Die Auflösung, Verschmelzung, Spaltung oder der Formwechsel des Vereins kann nur durch den Beschluss des Vorstandes erfolgen und es ist die Zustimmung aller Vereinsmitglieder nötig. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
2. Zur Änderung des Zweckes ist die Zustimmung des Vorstandes und die Stimmen von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll das Vereinsvermögen an die Stiftung Deutsche KinderKrebshilfe der Deutschen Krebshilfe gehen, die es unmittelbar und ausschließlich, und insbesondere für die Stiftung Deutsche KinderKrebshilfe zu verwenden hat.

§13 Versicherungsschutz

1. Jedes Mitglied im Verein **muss** über eine eigene Haftpflichtversicherung verfügen.
2. Es wird jedem Mitglied **geraten** eine Unfallversicherung abzuschließen.

§14 Schlussbestimmung

1. Die vorstehende Satzung ist in der heutigen, ordentlichen Mitgliederversammlung zur Gründung des Vereins: „Hora Libertatis, Freunde mittelalterlichen Lebens und Brauchtums, Living History und Reenactment (e.V), kurz „Hora Libertatis“ beschlossen und angenommen worden.
2. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ort, Datum, Unterschrift